



# Gemeinsame Verantwortlichkeit

Dr. Bernd Schütze

3. Fachtagung Datenschutz im Gesundheitswesen, 6. Mai 2021



HEALTHCARE SOLUTIONS



Deutsche Telekom Healthcare and Security  
Solutions GmbH

Dr. Bernd Schütze  
Senior Experte Medical Data Security

+49 (160) 9566 - 3145

Bernd.Schuetze@T-Systems.com



## Studium

- Informatik (FH-Dortmund)
- Humanmedizin (Uni Düsseldorf / Uni Witten/Herdecke)
- Jura (Fern-Uni Hagen)

## Ergänzende Ausbildung

- Datenschutzbeauftragter (Ulmer Akademie für Datenschutz und IT-Sicherheit)
- Datenschutz-Auditor (TüV Süd)
- Medizin-Produkte-Integrator (VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut)

## Berufserfahrung

- Über 10 Jahre klinische Erfahrung
- Mehr als 20 Jahre IT im Krankenhäusern
- > 20 Jahre Datenschutz im Gesundheitswesen

## Mitarbeit in wiss. Fachgesellschaften

- Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e.V. (GMDS)
- Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V. (GDD)
- Gesellschaft für Informatik (GI)

## Mitarbeit in Verbänden

- Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e.V. (BvD)
- Bundesverband Gesundheits-IT e. V (bvitg)
- Fachverband Biomedizinische Technik e.V. (fbmt)
- HL7 Deutschland e.V.
- HE Deutschland e.V.

# Agenda

## Was ich heute vorstellen möchte

- Begriffsbestimmungen
- Einführung ins Thema
- Gemeinsam Verantwortlich: Was steht in der DS-GVO?
- EDSA Leitlinie 7/2020
- Potentielle Einsatzfelder
- Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO = Vertragsabschluss
- „Das Wesentliche der Vereinbarung“
- Fazit

# Grundsätzlicher Hinweis

## Virtuelle Seminare und Interaktion

Virtuelle Seminare stellen besondere Herausforderungen an die Interaktion miteinander.

Daher ein paar Worte vorab:

- Nach etwa der Hälfte der Zeit gibt es eine kurze Pause von etwa 15 Minuten
- Einzelne Themenblöcke sind abgetrennt voneinander (Trennfolie mit Überschrift des folgenden Blockes)
- Bitte über Chat Verständnisfrage stellen
  - Nach jedem Block gibt es Zeit, **Verständnisfragen** zu dem gerade besprochenen Block zu stellen
- Grundsätzliche Fragen zum Thema „Mobile Apps“ bitte auch in den Chat
  - Sie werden aber am Ende besprochen
  - Zeit für Fragen ist eingeplant
- Aufgrund der hohen Anzahl Teilnehmer wird es absehbar nicht möglich sein, alle Fragen zu besprechen.
  - Bitte nutzen Sie auch die Mailadresse und kontaktieren Sie mich nach der Veranstaltung per E-Mail

# Begriffsbestimmungen

# Begriffsbestimmungen

## Was ist womit gemeint? In der DS-GVO definiert...

- Verantwortlicher (Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO)
  - Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
  - die allein oder **gemeinsam mit anderen** über
  - die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
- Auftragsverarbeiter (Art. 4 Ziff. 8 DS-GVO)
  - Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
  - die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet

# Begriffsbestimmungen

## Was ist womit gemeint? Nicht (direkt) in der DS-GVO definiert...

- Verarbeitung im Auftrag
  - Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) nach Weisung und im Auftrag des Verantwortlichen (Auftraggeber)
- Weisung
  - Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten gerichtete dokumentierte/schriftliche Anordnung des Verantwortlichen
- Unterauftragnehmer
  - Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt
- Drittland
  - Land außerhalb EU/EWR

# Einführung ins Thema



# Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG: Verantwortlich für eine Verarbeitung

## Art. 2 lit. d RL 95/46/EG

- für die Verarbeitung Verantwortlicher :=
  - die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die **allein oder gemeinsam** mit anderen **über** die **Zwecke** und **Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**.
- Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG wurde in Deutschland nie konform zur EU-Vorgabe umgesetzt
  - Gemeinsam Verantwortliche in Deutschland bis Einführung DS-GVO *eigentlich* kein Thema
- Eigentlich...

# EuGH: Urteile zu Fanpages (C-210/16\*) und Zeugen Jehovas (C-25/17\*\*)

## Wann gelten die Regelungen bzgl. „gemeinsam Verantwortliche“

- Beurteilung nicht (alleine) an Hand der vertraglichen Ausgestaltung
- Entscheidend ist, wie die Entscheidungsbefugnisse in der Realität aussehen:
  - Maßgeblich ist die Betrachtung und Bewertung anhand der tatsächlichen Gegebenheiten
- Aber
  - Nicht jeder der Verantwortlichen muss gleich viel Verantwortung/Entscheidungsbefugnisse haben und
  - Nicht jeder der Verantwortlichen muss Zugriff auf alle personenbezogenen Daten haben

\* EuGH, Urt. v. 05. Juni 2018, AZ: C-210/16. Rn. 38. Online, zitiert am 2021-04-29; Verfügbar unter <https://dejure.org/2018,14279>

\*\* EuGH, Urt. v. 10. Juli 2018, AZ: C-25/17. Rn. 66-68. Online, zitiert am 2021-04-29; Verfügbar unter <https://dejure.org/2018,18798>

# EuGH: Urteile zu Fanpages (C-210/16) und Zeugen Jehovas (C-25/17)

## Wann gelten die Regelungen bzgl. „gemeinsam Verantwortliche“

- Bedingt durch Übereinstimmung Definition Verantwortlicher in RL 93/46/EG und DS-GVO
  - Urteile übertragbar auf DS-GVO

Daher aus den Urteilen aus 2018 mitnehmen

- die jeweiligen an der gemeinsamen Verarbeitung beteiligten Parteien **müssen tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheiden** bzw. entscheiden **können**
- **Nicht** zu dieser Regelung **zählen** Vorgänge, bei denen **mehrere Verarbeitungen** mit jeweils **selbstständigen Verantwortlichkeiten nebeneinander vorliegen** oder **weisungsabhängige Verarbeitungen** (Verarbeitung im Auftrag)

# Auftragsverarbeitung, gemeinsame Verantwortlichkeit, ... – Was ist was?

	Auftragsverarbeitung	Gemeinsam Verantwortliche	Getrennte Verantwortlichkeit
Grundsatz	Weisungsgebundene Verarbeitung von Daten durch Auftragnehmer	(Gleichberechtigte) Partnerschaft mit gemeinsamer Verantwortung	Eigenverantwortliche Entscheidung des Daten empfangenden Verantwortlichen über die Art und Weise der Datenverarbeitung
Erlaubnistatbestand	Verantwortlicher verfügt über einen Erlaubnistatbestand	Die gemeinsam an der Verarbeitung Beteiligten haben jeder (ideal. gemeinsamen) Erlaubnistatbestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verantwortlicher hat Erlaubnistatbestand zur Übermittlung</li> <li>– (Neuer) Verantwortliche einen für seine Verarbeitung</li> </ul>
Voraussetzung für Verarbeitung	Vertrag oder sonstiges Rechtsinstrument	Aufteilung der Pflichten gemäß Art. 26 (und entsprechende vertragliche Regelung / Vereinbarung)	(Neuer) Verantwortlicher braucht einen eigenen Erlaubnistatbestand zur Datenverarbeitung

# **Gemeinsam Verantwortlich: Was steht in der DS-GVO?**

# Gemeinsam Verantwortliche: Begriffsbestimmung

## Gemeinsam verantwortlich für eine Verarbeitung

- Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO
  - Verantwortlicher := jemand, der **allein oder gemeinsam** mit anderen **über** die **Zwecke** und **Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**
- Art. 26 Abs. 1 DS-GVO
  - Legen **zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam** die **Zwecke** der und die **Mittel** zur Verarbeitung fest, so sind sie **gemeinsam Verantwortliche**.

# Gemeinsam Verantwortliche

## Keine Verarbeitung ohne Erlaubnistatbestand

- Ein Erlaubnistatbestand zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss existieren
  1. Art. 26 DS-GVO selbst stellt keine Erlaubnisnorm dar
  2. Jeder Verantwortliche benötigt einen eigenen Erlaubnistatbestand für seinen Teil der Verarbeitung

# Gemeinsam Verantwortliche

## Nur mit Vereinbarung/Vertrag

- Eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO muss abgeschlossen werden:
  - „Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, [...]“
  - „Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. „
- Alle Pflichten der DS-GVO müssen erfüllt werden
- Man **muss** vereinbaren/darlegen, wer welche Pflichten wahrnimmt
- Dies muss „transparent“ erfolgen



# Gemeinsam Verantwortliche

## ErwGr. 79 Regelung dient dem Schutz betroffener Personen

- ErwGr. 79 DS-GVO:
  - „Zum **Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen** sowie bezüglich der **Verantwortung und Haftung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter** bedarf es – auch mit **Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden** – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, einschließlich der Fälle, in denen ein Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke und -mittel **gemeinsam mit anderen Verantwortlichen festlegt** oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführt wird. „
  - Das wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.“
- In Art. 26 geforderte Regelung muss dies abdecken

# Gemeinsam Verantwortliche

## Das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung stellen ...

- Art. 26 Abs. 2 S.2 : „Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.“
  - Was ist das „Wesentliche“? Der gesamte Vertrag wohl nicht...
  - „zur Verfügung stellen“: Wie? Muss der Betroffene einen Ausdruck erhalten?
- Englischer Text:

„The essence of the arrangement shall be made available to the data subject.”

  - Essential: das Entscheidende, das Notwendige, das Unverzichtbare
    - Was muss der Betroffene wissen, damit das Verfahren transparent ist und die eigenen Rechte wahrgenommen werden können
  - Made available = verfügbar machen, zur Verfügung stellen
    - Veröffentlichung auf Homepage und Weitergabe Link reicht wohl aus

# Gemeinsam Verantwortliche

## Das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung stellen ...

- Art. 26 Abs. 2 S.2 : „Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.“
    - Informationen nach Artt. 13, 14 DS-GVO, auf gemeinsame Verantwortlichkeit angewendet
      - Wer sind die Verantwortlichen?
      - Welche Zwecke werden gemeinsam verfolgt?  
Gibt es vielleicht Zwecke, die nicht gemeinsam verfolgt werden?
      - Wie werden die Daten verarbeitet?
      - Welcher Verantwortliche verarbeitet was?  
Wer hat Zugriff auf welche Daten?
      - Wer kümmert sich um Betroffenenanfragen?
      - Wie wird die Sicherheit der Verarbeitung durch wen gewährleistet?
      - Erfolgt eine Verarbeitung in Drittstaaten?
      - ...
    - Nicht wesentlich: Wer verdient womit wie viel Geld
- Klare Verhältnisse**  
**• Kein „Fingerpointing“ möglich**

# Gemeinsam Verantwortliche

## Grundsätzliches ...

- Art. 5 DS-GVO „Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“
- Aus Art. 5 DS-GVO resultierende Anforderungen müssen von allen Verantwortlichen erfüllt werden
  - Verstößt einer dagegen, erfolgt ggf. die gesamte Verarbeitung unrechtmäßig
  - Getreu dem Motto  
„Gemeinsam gefangen, gemeinsam gehangen“

# Gemeinsam Verantwortliche

## Betroffenenrechte ...

- Art. 26 Abs. 1 DS-GVO: Vereinbarung/Vertrag muss insbesondere regeln
  - „was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt [...]“
- Vertrag bzgl. Gemeinsam Verantwortlichkeit **muss** Betroffenenrechte regeln
  - Betroffenenrechte müssen gewährleistet sein
  - Insbesondere muss den Informationspflichten genügt werden
- Aber: Art. 26 Abs. 3 DS-GVO
  - „Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.“

# Gemeinsam Verantwortliche

## Betroffenenrechte ...

- Cave: Werden Betroffenenrechte nicht oder nur unzureichend (z.B. Zeitvorgaben in Art. 12 nicht eingehalten) gewährleistet
  - Verstoß gegen DS-GVO i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO
  - Betroffene Person hat Anspruch auf Schadensersatz nach 82 DS-GVO
- Gerichturteile zu Betroffenenrechte, z.B.
  - ArbG Düsseldorf, Urt. v. 05.03.2020, Az. 9 Ca 6557/18
    - Auskunft nicht erteilt, 5.000 Euro
  - ArbG Neumünster, Urt. v. 11.8.2020, Az. 1 Ca 247 c/20
    - 1.500 Euro

**Betroffenenrechte  
regeln !!!**

# Gemeinsam Verantwortliche

## Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

- Art. 30 Abs. 1 lit. DS-GVO:
  - „den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und **gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen**, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten“
- Ziel Verzeichnis: Aufsichtsbehörde Möglichkeit bieten, „die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Verzeichnisse“ kontrollieren zu können
- Auch gemeinsam Verantwortliche haben **ein** Verzeichnis
- Es muss geregelt sein, wer dies führt und Aufsichtsbehörden bei Bedarf zur Verfügung stellt

# Gemeinsam Verantwortliche

## Datenschutz-Folgenabschätzung

- Datenschutz-Folgenabschätzung wird für Verarbeitungstätigkeit durchgeführt
  - Ob ein oder mehrere Verantwortliche beteiligt sind, spielt aber natürlich in der Risikobetrachtung eine Rolle
  - Und **muss** auch entsprechend **dokumentiert werden**
- Bei Konsultation der Aufsichtsbehörde
  - Art. 36 Abs. 3 lit. a DS-GVO
    - 3) „Der Verantwortliche stellt der Aufsichtsbehörde bei einer Konsultation gemäß Absatz 1 folgende Informationen zur Verfügung:
      - a) gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten des Verantwortlichen, **der gemeinsam Verantwortlichen** und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter, insbesondere bei einer Verarbeitung innerhalb einer Gruppe von Unternehmen“



# Gemeinsam Verantwortliche

## Cave: Drittland

- Auch im medizinischen Kontext kann es vorkommen, dass Kooperationen mit im Drittland ansässigen Partnern erfolgen
- In diesen Fällen gilt auch bei gemeinsamer Verantwortlichkeit:
  - Geeignete Garantien i.S.v. Art 44ff DS-GVO müssen vorhanden sein
  - Ein Vertreter in der EU muss ernannt werden (Art. 27 DS-GVO)

# Gemeinsam Verantwortliche

## Haftung

- Art. 82 Abs. 4, 5
  - 4. Ist **mehr als ein Verantwortlicher** oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter **an derselben Verarbeitung beteiligt** und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so **haftet jeder Verantwortliche** oder jeder Auftragsverarbeiter **für den gesamten Schaden**, damit ein wirksamer Schadensersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.
  - 5. Hat **ein Verantwortlicher** oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 **vollständigen Schadensersatz** für den erlittenen Schaden **gezahlt**, so ist dieser **Verantwortliche** oder Auftragsverarbeiter **berechtigt**, von **den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen** oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadensersatzes **zurückzufordern**, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen **ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht**.

# Gemeinsam Verantwortliche

## Haftung

- Daher regeln: Wer ist für was zuständig?
- Anders ausgedrückt: Wer haftet für Schäden durch
  - Hardware
  - Betriebssystem
  - Software
  - Fehlerhafte Datenlage
  - Fehlerhafte Datenauswertung
  - Fehlende Rechtsgrundlage
  - Unvollständige/fehlerhafte Erfüllung der Pflichten der DS-GVO
    - DSFA
    - Betroffenenrecht
    - ...
  - ...

# Gemeinsam Verantwortliche

## Haftung

- Haftung für Hardware, Betriebssystem, ...?
- Erinnerung: Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO
  - „Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen“
- Wenn durch Nicht-Verfügbarkeit Schäden aufgetreten sind, z.B.
  - Verschobene Behandlung
  - Nicht Aufnahme in eine Studie
- Alle Schäden können eine Haftung beinhalten
  - Daher besser am Anfang regeln, bevor nach einem Schadensfall die Fragen auftreten
  - Goldene Regel
    - „Ehevertrag wird i.d.R. erst bei Scheidung gebraucht“
    - Analog auch hier zutreffend

# Gemeinsam Verantwortliche

## Haftung: Wie wahrscheinlich ...

- „Bagatellschäden beinhalten keinen Ersatzanspruch...“?
  - Deutsche Gerichte: häufig Bagatellschaden Schadensersatz verneint
  - ABER: DS-GVO selbst kennt keinen Bagatellschaden
- ErwGr. 146 S. 2,3 DS-GVO

„Der **Begriff des Schadens** sollte im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs **weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden**, die den Zielen dieser Verordnung **in vollem Umfang entspricht**. Dies gilt unbeschadet von Schadenersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten.“
- Aktuell: BVerfG\*: Frage kann nur seitens EuGH geklärt werden
  - AG Goslar: Verlauf von Fall 28 C 7/19 folgen
  - Vorlagefragen: Dauer im Durchschnitt 16 Monate
  - Wenn Vorlage: EuGH entscheidet u.a., ob DS-GVO eine Erheblichkeitsschwelle kennt

\* BVerfG, Beschluss vom 14.1.2021, Az.: 1 BvR 2853/19, Online verfügbar unter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/01/rk20210114\\_1bvr285319.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/01/rk20210114_1bvr285319.html), Kurzkomentierung Leibold: ZD-Aktuell 2021, 05146

# EDSA Leitlinie 7/2020

# Leitlinie 07/2020 zu den Konzepten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters in der DS-GVO (Kommentierungsversion Stand 2020-09-02\*)

In Leitlinie 7/2020 wurde auch das Konzept „Gemeinsam Verantwortlich“ behandelt

- Gemeinsam Verantwortliche = wenn verschiedene Parteien gemeinsam den Zweck und die Mittel dieser Verarbeitungstätigkeit für eine bestimmte Verarbeitungstätigkeit bestimmen
- „Gemeinsam“ ist so auszulegen, dass es "zusammen mit" oder "nicht allein" in verschiedenen Formen und Kombinationen bedeutet
- Beurteilung der gemeinsamen Kontrolle muss auf der Grundlage einer faktischen und nicht einer formalen Analyse des tatsächlichen Einflusses auf die Zwecke und Mittel der Verarbeitung erfolgen
  - Nicht jeder Verantwortliche muss Zugang zu Daten haben
  - Einfluss auf Zwecke und Mittel bei einer ausgelagerten Verarbeitungstätigkeit reichen aus, um als „Verantwortlicher“ zu gelten
- Nicht alle Verarbeitungsvorgänge, an denen mehrere Stellen beteiligt sind, führen zu einer gemeinsamen Kontrolle

\* EDPB: Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR. Zitiert 2020-11-10, online verfügbar unter [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/public-consultations-art-704/2020/guidelines-072020-concepts-controller-and-processor\\_en](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/public-consultations-art-704/2020/guidelines-072020-concepts-controller-and-processor_en)

## Bewertung der gemeinsamen Verantwortlichkeit

- Gemeinsam =
  - a) gemeinsame Entscheidung „beinhaltet eine gemeinsame Absicht in Übereinstimmung mit dem am weitesten verbreiteten Verständnis des Begriffs gemeinsam“
  - b) konvergierende Entscheidungen: „Entscheidungen können hinsichtlich der Zwecke und Mittel als konvergierend angesehen werden, wenn sie sich **ergänzen und notwendig sind, damit die Verarbeitung so erfolgen kann, dass sie sich spürbar auf die Bestimmung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung auswirken**“
- Existenz einer gemeinsamen Verantwortung bedeutet nicht notwendigerweise eine gleichberechtigte Verantwortung der verschiedenen Verantwortlichen
- Daten werden für **einen gemeinsamem Zweck** oder für **eng miteinander verbundene oder einander ergänzende Zwecke**



## Bewertung der gemeinsamen Verantwortlichkeit

- Alle müssen Einfluss auf die Mittel der Verarbeitung ausüben können, aber nicht jede beteiligte Einheit muss in allen Fällen sämtliche Mittel bestimmen können
  - Auch wenn eine der beteiligten Stellen die Mittel für die Verarbeitung bereitstellt und diese Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen zur Verfügung stellt,
  - so beteiligt sich die verarbeitende Stelle durch die Entscheidung, diese Mittel zu gebrauchen an der Verarbeitung
  - „Einfluss nehmen“ ist weit auszulegen !
- Zugang zu Daten reicht nicht aus; bspw. haben auch Auftragsverarbeiter Zugang zu Daten

## „Folgen“ einer gemeinsamen Verantwortlichkeit

- Gemeinsam Verantwortlichen müssen in transparenter Weise ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Verordnung festlegen und vereinbaren
  - Festlegung, welcher Verantwortliche welche Aufgaben erfüllt, damit die Anforderungen der DS-GVO erfüllt werden, Verantwortung für Einhaltung Datenschutzvorschriften muss eindeutig festgelegt werden, d.h.
    - Umsetzung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze (Artikel 5)
    - Rechtliche Grundlage der Verarbeitung (Artikel 6)
    - Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 32)
    - Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und an die betroffene Person (Artikel 33 und 34)
    - Datenschutzfolgenabschätzungen (Artikel 35 und 36)
    - Die Verwendung eines Auftragsverarbeiters (Artikel 28)
    - Datenübermittlung an Drittstaaten (Kapitel V)
    - Organisation des Kontakts mit betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden
    - Ansprechpartner in Bezug auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und der Informationspflichten

# EDSA Leitlinie 07/2020

## „Folgen“ einer gemeinsamen Verantwortlichkeit

- Bei der Zuweisung sollten Faktoren berücksichtigt werden, wie z.B. die Frage, wer kompetent und in der Lage ist, die Rechte der betroffenen Person wirksam zu gewährleisten und die entsprechenden Verpflichtungen nach dem DS-GVO zu erfüllen.
- Die Analyse, wer welche Aufgaben durchführen kann, ist Teil der Dokumentation nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht
- Können Pflichten nicht verteilt werden, muss jeder der Gemeinsam Verantwortlichen jede dieser nicht verteilbaren Pflichten für sich selbst erfüllen und die Erfüllung nachweisen können
- Gemeinsam Verantwortliche sollten in der Vereinbarung die Art und Weise organisieren, wie sie mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden kommunizieren

## Gemeinsame Verarbeitung: Zuweisung = Vertrag?

- DS-GVO legt Form der Vereinbarung nicht fest, jedoch muss Vereinbarung verbindlich erfolgen
- EDSA empfiehlt daher Vertrag oder vergleichbaren Rechtsakt
- Wichtig: Das Wesen der Vereinbarung wird der betroffenen Person zugänglich gemacht
  - Die betroffene Person soll sich über das "Wesen der Vereinbarung" im Klaren sein
  - „Wesen der Vereinbarung“ in DS-GVO nicht definiert; EDSA empfiehlt, dass mindestens alle die Person betreffenden Informationen dazugehören, insbesondere
    - welcher für die Datenverarbeitung Verantwortliche als Ansprechpartner für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person dient
    - Die Kontaktstelle, wenn eine benannt wurde
  - Die Art der Bereitstellung wird in der DS-GVO nicht festgelegt, der Verantwortliche muss „die wirksamste Art und Weise entscheiden“

# Potentielle Einsatzfelder

# Gemeinsam Verantwortliche: Wo kann man das Konstrukt ggf. einsetzen?

## Gemeinsame Verantwortlichkeit: Mögliche Einsatzszenarien

- Außerhalb Kontext Gesundheitswesen
  - Selbstständige Handelsvertreter, die für verschiedene Unternehmen Waren verkaufen, und Daten der Kunden verarbeiten
  - Verleihbetrieb von Fahrrädern, eBikes & Co. bei Kooperation mit Städten (z.B. Verleih durch Firma, Instandhaltung durch Stadt)
  - Durch kooperierende Unternehmen gemeinsam genutzte CRM-Systeme z.B. in Cloud
- Medizinische Forschung
  - Institutionsübergreifende Forschung
  - Verteilte Aufgaben, z.B. biometrische Institut einer Universität, medizinische Klinik eines Krankenhauses
- Personalwesen
  - Gemeinsam im Konzern genutzte Bewerberdatenbank
  - Berufungsverfahren, wenn Universität und Universitätsklinik unterschiedliche juristische Personen sind

# Gemeinsam Verantwortliche: Wo kann man das Konstrukt ggf. einsetzen?

## Gemeinsame Verantwortlichkeit: Mögliche Einsatzszenarien

- Öffentliche Gesundheit
  - EU-Institution betreibt Plattform zum Austausch von Gesundheitsdaten bei seltenen Erkrankungen, nationale Gesundheitsdienstleister nutzen Daten\*
- Patientenversorgung
  - Onkologisches Zentrum bestehend aus unterschiedlichen Institutionen, z.B. verschiedene Krankenhäuser Arztpraxen; mögliche Konstellationen
    - a) Unabhängige Verantwortliche
    - b) Gemeinsam Verantwortliche

Nie: Auftragsverarbeitung (Cave: Ärzte müssen weisungsfrei behandeln)
  - Teleradiologie nach StrlSchG/StrlSchV (früher RöV) ; mögliche Konstellationen
    - a) Unabhängige Verantwortliche
    - b) Gemeinsam Verantwortliche

Nie: Auftragsverarbeitung (Cave: Ärzte müssen weisungsfrei behandeln)

\* Beispiel aus Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, Seite 27/28  
Online verfügbar unter [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07\\_edps\\_guidelines\\_on\\_controller\\_processor\\_and\\_ic\\_reg\\_2018\\_1725\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_ic_reg_2018_1725_de.pdf)

# Beispiel: Onkologisches Brustzentrum - Tumorboard

## OnkoZert: Zertifizierung Brustkrebs

- OnkoZert:
  - unabhängiges Institut für Qualitätssicherung und Datenmanagement
  - Mandatsträger: Deutsche Krebsgesellschaft
- Aufgabe: Zertifizierung onkologischer Versorgungszentren
  - Brust, Darm, Harnblase, Haut, gynäkologische Tumore, Kopf-Hals, Leber, ...
  - Kurz: Alles, was es so gibt
- Voraussetzung Zertifizierung z.B.
  - Fachseitige Versorgung (Psychoonkologie, Nuklearmedizin, ...)
  - Fallzahlen



# Beispiel: Onkologisches Brustzentrum - Tumorboard

## OnkoZert: Zertifizierung Brustkrebs

- Voraussetzung Brustkrebs-Zertifizierung
  - Tumorkonferenz: mind. Teilnahme der Fachrichtungen
  - Primärfälle: mind. 100 pro Jahr
  - Brustkrebs-Operateure: mind. 50 Mamma-Operationen
  - Vorhandenes Qualitätsmanagement (ISO 9001, KTQ)
- Herausforderung
  - Kleinere Krankenhäuser haben weniger als 100 Primärfälle im Jahr
  - Lösung: Kooperation = Zusammenschluss mehrerer Versorgungseinrichtungen zu einem „Brustzentrum“

# Beispiel: Onkologisches Brustzentrum - Tumorboard

## OnkoZert: Zertifizierung Brustkrebs

- Beispiel
  - Katholischen Krankenhaus „Mägde Jesu“: 56 Neuerkrankungen pro Jahr
  - Evangelisches Krankenhaus „Gottesbarmen“: 64 Neuerkrankungen pro Jahr
- Gemeinsam: Brustzentrum „Mitte der Isar“
  - Diagnostik und Operation bieten beide an
  - Strahlentherapie: Katholischen Krankenhaus
  - Chemotherapie: Evangelisches Krankenhaus
- Mind. 95% der Patienten müssen in Fallbesprechung („Tumorboard“) vorgestellt werden
- In Fallbesprechung wird die Behandlung besprochen und gemeinsam abgestimmt
- Zweck: Patientenbehandlung bei Brustkrebs
- Mittel: werden bei gemeinsamer Behandlung im Rahmen des Tumorboards gemeinsam und gleichberechtigt abgestimmt

# Beispiel: Teleradiologie

## Teleradiologische Betreuung außerhalb „Bürozeiten“

- Beispiel
  - Katholisches Krankenhaus „Mägde Jesu“: Radiologie nur Mo-Fr von 8.00 bis 17.00 Uhr besetzt
  - Evangelisches Krankenhaus „Gottesbarmen“: übernimmt rad. Betreuung kath. Krankenhaus außerhalb dieser Zeiten
- Teleradiologie nach StrlSchG/StrlSchV, erbracht durch ev. Krankenhaus
  - Katholisches Krankenhaus
    - Stellt Untersuchungsgeräte, MTRA und Internist mit Teilweiterbildung in Radiologie
  - ev. Krankenhaus
    - Stellt Facharzt für Radiologie
- Für die Untersuchung werden Material und Personal des Katholischen Krankenhauses genutzt
- Die Befundung der Daten erfolgt durch den Teleradiologen

# Beispiel: Teleradiologie

## Teleradiologische Betreuung außerhalb „Bürozeiten“: Datenschutzrechtliche Betrachtung

- Möglichkeiten:
  - a) Gemeinsam Verarbeitung
    - Gemeinsamer Zweck: Untersuchung des Patienten
    - Gemeinsame Mittel: Untersuchung erfolgt in enger Absprache untereinander
  - b) Eigenständiges Vorgehen
    - Gemeinsamer Zweck: Untersuchung des Patienten
    - Mittel: Untersuchung erfolgt auf Anweisung und entsprechend den Vorgaben des Teleradiologen
- § 5 Ziff. 38 StrlSchG
  - Teleradiologe ist für die Untersuchung verantwortlich
  - D.h. Teleradiologe führt gemeinsam mit dem Personal der auftraggebenden Einrichtung Untersuchung durch
- Nach EuGH-Facebook-Entscheidung muss nicht jeder gleich viel Verantwortung tragen
- Ggfs. nur im Einzelfall zu entscheiden

# Für jede Verarbeitung mit Partnern: Art der Kooperation bestimmen

## Checkliste: Gemeinsam Verantwortliche, Auftragsverarbeitung

Fragestellung	Verantwortlicher	Auftragsverarbeiter
Werden die Zwecke (mit-) bestimmt?	Ja	Nein
Wird (mit-)entschieden, welche Daten wie verarbeitet werden? ("Mittel")	Ja	Nein
Wird über die über die „wesentlichen Elemente“ der Datenverarbeitung (mit-)entschieden? Z.B. Welche Daten werden verarbeitet? Wie werden die Daten verarbeitet? Wie lange werden die Daten verarbeitet? Wer hat Zugang zu den Daten?	Ja	Nein
Erfolgt die Verarbeitung auf Weisung?	Nein	Ja
Erfolgt Verarbeitung nur als Unterstützung/Hilfstätigkeit?	Nein	Ja
Existiert eine eigene rechtliche Grundlage für die Verarbeitung?	Ja	Nein
Kann selbstständig über die erteilung eines Vertrages zur Verarbeitung im Auftrag entschieden werden?	Ja	Nein

**Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1  
DS-GVO = Vertragsabschluss**

# Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

## Vertragsbestandteil: Definitionen

- Die Begriffsbestimmungen, die in der DS-GVO nicht enthalten sind, im Vertrag aber benötigt werden, sollten hier aufgenommen werden, z.B.
  - Hauptvertrag
  - Weisung
  - Unterauftragnehmer
  - Anonymisierung

# Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

## Vertragsbestandteil: Gegenstand und Dauer des Verarbeitung

- Analog zu einem Vertrag zur Auftragsverarbeitung muss der Gegenstand der Vereinbarung dargestellt werden, d.h. welche Verarbeitungen werden durchgeführt, welche Leistungen werden erbracht
- Die Dauer der Vereinbarung muss festgelegt werden
- Ggf. vorhandenes Sonderkündigungsrecht festgelegt werden



# Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

## Vertragsbestandteil: Verantwortlichkeiten

- Im Vertrag muss festgehalten werden,
  - welcher der gemeinsam Verantwortlichen welche Verantwortlichkeiten wahrnimmt und
  - wer für welche Verarbeitungen verantwortlich ist
- Insbesondere muss festgelegt werden,
  - wer welche Betroffenenrechte gewährleistet
  - wer betroffenen Personen die gemäß Art. 26 Abs. 2 DS-GVO verpflichtenden Informationen zukommen lässt
  - wer als Anlaufstelle für betroffene Personen agiert

Die Festlegungen müssen für betroffene Personen transparent und nachvollziehbar erfolgen; Art. 12 DS-GVO gilt auch hier

# Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

## Vertragsbestandteil: Darstellung der Pflichten

- Die Pflichten müssen festgelegt werden, z.B.
  - Informationspflichten untereinander
    - Bei Prüfung der Verarbeitung wurden Fehler/Unregelmäßigkeiten festgestellt
    - Betroffen meldeten sich bei einem der Verantwortlichen bzgl. Wahrnehmung ihrer Rechte
  - Wer führt welchen Teil im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?
  - Informationspflichten aus Artt. 33, 34 DS-GVO
  - Umgang mit Berichtigung, Löschung, Sperrung, ...
  - Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
  - Dokumentation der Verarbeitung
  - Benennung Datenschutzbeauftragter
  - Gewährleistung Vertraulichkeit
  - Gewährleistung Sicherheit der Verarbeitung

# Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

## Vertragsbestandteil: Auftragsverarbeitung

- Dürfen Auftragsverarbeiter eingesetzt werden?
- Wenn ja, von wem ?
- Wer muss informiert werden?
- Existiert ein Widerspruchsrecht der anderen Mit-Verantwortlichen?
- Drittlandverarbeitung?

# Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

## Vertragsbestandteil: Ggf. Haftung

- Art. 82 DS-GVO regelt die datenschutzrechtliche Haftung
- Ggf. soll die Haftung im Innenverhältnis aber detaillierter geregelt werden, z.B.
  - wer hat Rückgriff auf Auftragsverarbeiter

# Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

## Was geregelt werden sollte: Übersicht

- Festlegung Zweck(e) und Mittel Verarbeitung
- Festlegung der Art/Umfang der Daten
- Art. 26 Abs.1: wer erfüllt welche Pflichten der DS-GVO?  
(Insbesondere Gewährleistung Betroffenenrechte Artt. 12-21)
- Art. 26 Abs.1: Anlaufstelle für die betroffenen Personen (optional)
- Art. 26 Abs.2: Wer stellt „Wesentliche der Vereinbarung“ dem Betroffenen zur Verfügung?
- Artt. 24, 25, 32, 35:
  - Privacy by Design/Default, Datenschutz-Folgenabschätzung, Sicherheit der Verarbeitung, TOM
  - Überprüfung und falls erforderlich Aktualisierung aller Maßnahmen
- Umgang mit Auftragsverarbeitern
- Führung Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit(en)
- Umgang mit Datenpannen
- Benennung Datenschutzbeauftragter
- Benennung zuständige Aufsichtsbehörde

# Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

## Was geregelt werden sollte: Beispiel

Quelle: [http://ds-gvo.gesundheitsdatenschutz.org/html/gemeinsam\\_verantwortlich.php](http://ds-gvo.gesundheitsdatenschutz.org/html/gemeinsam_verantwortlich.php)



Beispiel für eine  
Art.26-Vereinbarung



Beispiel für eine  
Art.26-Vereinbarung

# Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

## Muster für vertragliche Vereinbarung

- GMDS: Art. 26 DS-GVO: Gemeinsam Verantwortliche. Stand 2018-06-17  
[http://ds-gvo.gesundheitsdatenschutz.org/html/gemeinsam\\_verantwortlich.php](http://ds-gvo.gesundheitsdatenschutz.org/html/gemeinsam_verantwortlich.php)
- Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Word-Vorlage zur Vereinbarung gemäß Art. 26. Stand 2019-05  
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/mehr-licht-gemeinsame-verantwortlichkeit-sinnvoll-gestalten/>
- Datenschutzstelle Fürstentum Lichtenstein: Mustervertrag zur Regelung einer gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO. Stand 2020-09-17.  
<https://www.datenschutzstelle.li/aktuelles/mustervertrag-zur-regelung-einer-gemeinsamen-verantwortlichkeit-gemaess-art-26-dsgvo>
- Moos: Datenschutz- und Datennutzungsverträge. Verlag Otto Schmidt, 3. Auflage 2021. ISBN 978-3-504-56101-7. 139 Euro
- Koreng / Lachenmann: Formularhandbuch Datenschutzrecht. C. H. Beck Verlag, 3. Auflage. 2021. ISBN 978-3-406-74904-9. 139 Euro
- Beck'sche Online-Formulare IT- und Datenrecht. C. H. Beck Verlag, 2021. Abo, pro Halbjahr 160 Euro

# **„Das Wesentliche der Vereinbarung“**



# Das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung stellen ...

## Information nach Artt. 13, 14 DS-GVO

- Wer sind die gemeinsam Verantwortlichen?
  - Kontaktdaten, Ansprechpartner (Datenschutzbeauftragter)
- Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?
  - Welche Zwecke werden gemeinsam verfolgt?
  - Welche Zwecke verfolgen ggf. nur einzelne der Verantwortlichen?
- Was haben die gemeinsam Verantwortlichen vereinbart?
  - Wer erfüllt welche Pflichten der DS-GVO?
  - Wer ist für die Gewährleistung welcher Betroffenenrechte verantwortlich?
- Erfolgt eine Verarbeitung in Drittstaaten?
  - Arbeitet ein Verantwortlicher in einem Drittstaat? Welcher?
  - Erfolgt eine Auftragsverarbeitung in einem Drittstaat?
  - Was sind die Garantien für die Gewährleistung der Rechte u. Freiheiten betr. Personen?
  - Wie erhält betroffene Person eine Kopie der Garantien?

# Das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung stellen ...

## Information nach Artt. 13, 14 DS-GVO

- Wie erfolgt die Verarbeitung
  - Welche Prozessschritte erfolgen gemeinsam?
  - Welche Prozessschritte durch einzelne Verantwortliche? Welcher?
  - Wie lange werden daten gespeichert bzw. wann werden Daten gelöscht?
  - So detailliert, dass betroffene Person ersehen kann, worum es bei der Verarbeitung geht und wer für was verantwortlich ist
- Was ist die Rechtsgrundlage der Verarbeitung?
  - Rechtsgrundlage für Partei 1 für Prozessschritt x
  - Rechtsgrundlage für Partei 1 für Prozessschritt y
  - Rechtsgrundlage für Partei 2 für Prozessschritt a
  - ...
- Welche Empfänger der Daten gibt es?
  - Welcher Verantwortliche gibt Daten an welche Empfänger weiter?

# Das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung stellen ...

## Information nach Artt. 13, 14 DS-GVO

- Muster LfDI B-W

Quelle:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/mehr-licht-gemeinsame-verantwortlichkeit-sinnvoll-gestalten/>



LfDI BW  
sentliche Vereinbarung



LfDI BW  
sentliche Vereinbarung



# Fazit

# Gemeinsam Verantwortliche ...

## ... wie Auftragsverarbeitung: Nur anwendbar, wenn zutreffend!

- Werden von allen Parteien gemeinsame Zwecke verfolgt und hat jede Partei Einfluss auf diese Zwecke?
  - Daten werden für einen gemeinsamen Zweck oder für eng miteinander verbundene oder einander ergänzende Zwecke
  - Dies heißt nicht, dass einzelne nicht auch separate Zwecke verfolgen können
- Hat jede beteiligte Partei Einfluss auf die Mittel der Verarbeitung?
  - Alle müssen Einfluss auf die Mittel der Verarbeitung ausüben können, aber nicht jede beteiligte Einheit muss in allen Fällen sämtliche Mittel bestimmen können
- Existenz einer gemeinsamen Verantwortung bedeutet nicht notwendigerweise eine gleichberechtigte Verantwortung der verschiedenen Verantwortlichen

Immer daran denken:

→ Es gibt auch Kooperationen mit getrennter Verantwortlichkeit

# Gemeinsam Verantwortliche ...

## ... aber wenn, dann richtig!

Liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor:

- Die Reichweite der gemeinsamen Verantwortung vertraglich vereinbaren
- In Vertragsgestaltung auf transparente Zuordnung der Aufgaben und Pflichten achten
  - Nicht nur wegen betroffener Personen, sondern auch aufgrund eigener Haftung bzw., Reduzierung der eigenen Haftung
- Aber: Aufteilung der Pflichten entbindet keinen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber den Ansprüchen einer betroffenen Person – aber Regelungen im Innenverhältnis helfen
  - Art. 82 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 DS-GVO:
    - Jeder haftet im Innenverhältnis für seinen Schaden
    - Zahlte ein Verantwortlicher vollständigen Schadenersatz, kann von den anderen der Teil zurückverlangt werden, den sie verursachten (Art. 82 Abs. 5 DS-GVO)

## Wenn man etwas nachlesen möchte...

### Online (Auswahl)

- EDSA: Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR (version for public consultation). Stand: 2020-09. Online, unter [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/documents/public-consultations/2020/guidelines-072020-concepts-controller-and\\_de](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/documents/public-consultations/2020/guidelines-072020-concepts-controller-and_de)
  - Ergänzend FAQ LfDI B-W zur Guideline 07/2020. Online, unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-zur-abgrenzung-der-verantwortlichkeiten-und-des-konzepts-der-auftragsverarbeitung/>
- GDD-Praxishilfe XV: Die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO (Joint Controllership). Stand 2019-12. Online, unter [https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDDPraxishilfe\\_15\\_JointControllership\\_1.0.pdf](https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDDPraxishilfe_15_JointControllership_1.0.pdf)
- Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung(EU) 2018/1725. Stand: 2019-11. Online, unter [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07\\_edps\\_guidelines\\_on\\_controller\\_processor\\_and\\_jc\\_reg\\_2018\\_1725\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_jc_reg_2018_1725_de.pdf)
- GMDS: Art. 26 DS-GVO: Gemeinsam Verantwortliche. Stand: 2018-06. Online, unter [https://www.gesundheitsdatenschutz.org/html/gemeinsam\\_verantwortlich.php](https://www.gesundheitsdatenschutz.org/html/gemeinsam_verantwortlich.php)
- Datenschutzkonferenz: Kurzpapier Nr. 16 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, Art. 26 DS-GVO. Stand 2018-03. Online, unter [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk\\_kpnr\\_16.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_16.pdf)
- bitkom: Joint Controllership in der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Stand: 2017-04. Online, unter <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Joint-Controllership-in-der-EU-Datenschutz-Grundverordnung.html>

## Wenn man etwas nachlesen möchte...

### Journals (Auswahl)

- Cimina V. (2020) The data protection concepts of 'controller', 'processor' and 'joint controllership' under Regulation (EU) 2018/1725. ERA Forum. <https://doi.org/10.1007/s12027-020-00632-8>
- Czajkowski N, Mainz I. (2019) Datenschutz-Grundverordnung: Gemeinsame Verantwortlichkeit im Handelsvertreterverhältnis? ZVertriebsR: 159-168
- Gierschmann S. (2020) Gemeinsame Verantwortlichkeit in der Praxis. Systematische Vorgehensweise zur Bewertung und Festlegung. ZD: 69-73
- Globocnik J. (2019) On Joint Controllershship for Social Plugins and Other Third-Party Content – a Case Note on the CJEU Decision in Fashion ID. IIC 50:1033–1044, <https://doi.org/10.1007/s40319-019-00871-4>
- Jung A, Hansch G. (2019) Die Verantwortlichkeit in der DS-GVO und ihre praktischen Auswirkungen. ZD: 143-148
- Kollmar F. (2019) Umfang und Reichweite gemeinsamer Verantwortlichkeit im Datenschutz. NVwZ: 1740-1743
- Kranenberg S. (2019) Folgen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für Maßnahmen der Aufsichtsbehörden. ITRB: 229-233
- Kremer S. (2019) Gemeinsame Verantwortlichkeit: Die neue Auftragsverarbeitung? Analyse der tatsächlichen Lebenssachverhalte zur Abgrenzung zwischen gemeinsamer Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung. CR: 225-234
- Kreyßing R. (2020) Öffentliche Stellen in den sozialen Medien - Die Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit und deren Folgen. PinG: 145-150
- Monreal M. (2019) Der Rahmen der Verantwortung und die klare Linie in der Rechtsprechung des EuGH zu gemeinsam Verantwortlichen. CR: 797-808
- Rothkegel T, Strassemeyer L. (2019) Joint Control in European Data Protection Law – How to make Sense of the CJEU's Holy Trinity. Cri:161-171
- Sattler A. (2019) Gemeinsame Verantwortlichkeit – getrennte Pflichten. Zugleich Besprechung von EuGH „Fashion ID/Verbraucherzentrale NRW“. GRUR: 1023-1026
- Schlee N. (2019) EuGH: Fashion ID: Gemeinsame Verantwortlichkeit 3.0. ZD-Aktuell: 06762
- Schneider R. (2020) Kollision von Joint Controllershship und One-Stop-Shop. Federführende Aufsichtsbehörde für grenzüberschreitende Datenverarbeitungen. ZD: 179-184
- Schreiber K. (2019) Gemeinsame Verantwortlichkeit gegenüber Betroffenen und Aufsichtsbehörden. Anwendungsbereiche, Vertragsgestaltung und Folgen nicht gleichwertiger Verantwortung. ZD: 55-60
- Söbbing T. (2020) Joint Controllershship nach Art. 26 DSGVO - Herausforderung der datenschutzrechtlichen Gestaltung. ITRB: 218-222
- Specht-Riemenschneider L, Schneider R. (2019) Die gemeinsame Verantwortlichkeit im Datenschutzrecht. Rechtsfragen des Art. 26 DS-GVO am Beispiel „Facebook-Fanpages“. MMR: 503-509



# Diskussion / Fragen



Kontakt: [Bernd.Schuetze@T-Systems.com](mailto:Bernd.Schuetze@T-Systems.com)



HEALTHCARE SOLUTIONS